

Dez. 6 Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2973/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, SPD & PIRATEN, Die Linke und Mehrwertstadt zur Drucksache 2794/25 - Grunsatzbeschluss Bau-Turbo - Baustein 1

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Dem Antrag kann aus Sicht der Verwaltung unter Beachtung der nachfolgenden Anpassungen in den Beschlusspunkten 01 und 02 zugestimmt werden.

Die Beschlusspunkte 01 und 02 enthalten die Ermächtigung des Stadtrates an die Stadtverwaltung die Entscheidung über die ermessensgerechte Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu bestimmten Vorhaben als laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Ziff. I ThürKO zu behandeln und die notwendige Entscheidung zu treffen.

Gem. § 29 Abs. 4 ThürKO kann der Stadtrat dem Oberbürgermeister im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Er kann den Oberbürgermeister jedoch nicht ermächtigen, dass dieser „in eigener Zuständigkeit und als laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Ziff. 1 ThürKO“ sodann Entscheidungen treffen kann.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

01

Die Entscheidung liegt gemäß § 36a BauGB bei der Gemeinde. Daher ermächtigt der Stadtrat ~~die Stadtverwaltung~~ **den Oberbürgermeister** befristet bis zum 09.12.2026 die Entscheidung über die ermessensgerechte Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu Vorhaben

- a. innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ und/oder
- b. beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und/oder
- c. in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahme abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind,

als ~~laufende~~ Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Ziff. 4 ThürKO zu behandeln und die notwendige Entscheidung zu treffen. Die Zustimmung kann dabei unter Bedingungen (kleiner Zustimmungsvertrag und/oder Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) erteilt werden. Hierunter fällt insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme einer Verpflichtung des Bauherrn zur baulichen Umsetzung des beantragten Vorhabens innerhalb angemessener Frist (Bauverpflichtung).

02

Die Entscheidung liegt gemäß § 36a BauGB bei der Gemeinde. Daher ermächtigt der Stadtrat ~~die Stadtverwaltung~~ **dem Oberbürgermeister** befristet zunächst bis zum 09.12.2026 die Entscheidung über die Zustimmung zu Vorhaben außerhalb der unter Beschlusspunkt 1 genannten Kategorien und/oder vom Stadtrat beschlossener städtebaulicher Konzepte zu treffen als ~~laufende~~ Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Ziff. 4 ThürKO zu behandeln und die notwendige Entscheidung zu treffen, sofern die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche nicht größer als 1,5 ha ist. Die Zustimmung kann dabei unter Bedingungen (kleiner Zustimmungsvertrag und/oder Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) erteilt werden. Hierunter fällt insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme einer Verpflichtung des Bauherrn zur baulichen Umsetzung des beantragten Vorhabens innerhalb angemessener Frist (Bauverpflichtung).

Anlagenverzeichnis

gez. Bredemeier

Unterschrift Beigeordneter

17.12.2025

Datum